

Parkierungsreglement

vom 13. Juni 2022

PARKIERUNGSREGLEMENT

Gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
- die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)
- die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)
- das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Studen

erlässt die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts das Parkieren auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Studen (Gemeinde).

² Es bezweckt

- a) eine Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet.
- b) eine geordnete Parkierung auf öffentlichem Grund,
- c) den Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Fremdparkierung.

Parkplätze

Art. 2

Öffentliche Parkplätze im Sinne dieses Reglements sind Flächen auf öffentlichen Strassen oder Plätzen oder auf anderen Grundstücken im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde, die zum Abstellen von Fahrzeugen bestimmt sind.

Massnahmen

Art. 3

¹ Die Gemeinde kann die öffentlichen Parkplätze im ganzen Gemeindegebiet mittels zeitlicher Beschränkung oder durch die Erhebung von Gebühren bewirtschaften.

² Sie berücksichtigt in angemessener Weise die Bedürfnisse der Anwohnenden, der Geschäftsbetriebe und deren Kundschaft sowie weiterer Benutzergruppen mit ausgewiesenem Interesse.

³ Der Gemeinderat sorgt für die Signalisation der Parkierungsbeschränkungen und für die Veröffentlichung der Massnahmen nach den relevanten Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung.

Parkierungsregime

Art. 4

¹ Die öffentlichen Parkplätze werden einer der folgenden Parkplatzarten zugeteilt:

- a) Parkplätze ohne Benützungsbefristung,

- b) Parkplätze in Blauer Zone ohne Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit Parkbewilligung,
- c) Parkplätze in Blauer Zone mit Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit Parkbewilligung für genau umschriebene Nutzergruppen,
- d) Parkplätze gemäss Bst. c, bei denen am Mittwochnachmittag und am Samstag während drei Stunden mit Parkscheibe gratis parkieren darf.
- e) gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung und ohne Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit einer elektronischen Dauervignette,
- f) gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung aber mit Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit einer elektronischen Dauervignette,
- g) Parkplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung, beispielsweise für Güterumschlag, für Menschen mit Beeinträchtigungen oder für Taxis.

² Bei der Schulanlage Längackern sind Parkplätze gemäss Bst. d zu erstellen (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Juni 2022).

³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Massnahmen vorsehen, wenn dies zur Durchsetzung der Ziele dieses Reglements, namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten, erforderlich ist.

2. Parkbewilligungen für Parkplätze der blauen Zone

Grundsätze

Art. 5

¹ Der Gemeinderat legt fest, für welche Parkplätze der blauen Zone welche Nutzergruppen, namentlich Anwohner bzw. Angestellte der Schulen und der Gemeinde, Parkbewilligungen für das unbeschränkte Parkieren beziehen dürfen.

² Er legt für jeden Typ der Parkplätze der blauen Zone (Parkzone A, Parkzone B, etc.) den Kreis der Berechtigten und die Modalitäten der Abgabe der Parkbewilligung fest.

³ Parkbewilligungen für Parkplätze der blauen Zone berechtigen innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen.

⁴ Sie können für eine Gültigkeitsdauer von 4 Stunden, einem Tag, einer Woche, einem Monat oder einem Jahr ausgestellt werden.

⁵ Sie verleihen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁶ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und weitere Anhänger jeglicher Art werden in der Regel keine Parkbewilligungen abgegeben.

Entzug

Art. 6

Die Gemeinde kann Parkbewilligungen, die mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet worden sind, ohne Rückerstattung bezahlter Gebühren entziehen.

3. Elektronische Dauervignetten für gebührenpflichtige Parkplätze

Grundsätze

Art. 7

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung, auf denen mittels elektronischen Dauervignette unbeschränkt parkiert werden darf.

² Er legt für jeden Typ von gebührenpflichtigen Parkplätzen den Kreis der Berechtigten und die Modalitäten der Abgabe der elektronischen Dauervignette fest.

³ Elektronische Dauervignetten für gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung berechtigen innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen.

⁴ Sie können für eine Gültigkeitsdauer von einem oder mehreren Monaten ausgestellt werden.

⁵ Sie verleihen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁶ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und weitere Anhänger jeglicher Art werden in der Regel keine elektronischen Dauervignetten abgegeben.

4. Gebühren

Gebühren für gebührenpflichtige Parkplätze

Art. 8

¹ Die Gebühr für das Parkieren auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz (Gebührenpflicht von 07.00 bis 19.00 Uhr) beträgt CHF 0.50 bis CHF 2.00 pro Stunde.

² Die Gebühr für eine elektronische Dauervignette beträgt CHF 40.00 bis CHF 60.00 pro Monat.

³ Der Gemeinderat kann vorsehen, dass während einer bestimmten beschränkten Zeit gebührenfrei parkiert werden darf.

Gebühren für Parkbewilligungen

Art. 9

¹ Die Gebühren für Parkbewilligungen in der blauen Zone betragen

- a) für 4 Stunden: CHF 3.00 bis CHF 5.00
- b) für einen Tag: CHF 5.00 bis CHF 15.00
- c) für eine Woche: CHF 15.00 bis CHF 40.00

- d) für einen Monat: CHF 40.00 bis CHF 60.00
- e) für ein Jahr: CHF 200.00 bis CHF 600.00

² Der Gemeinderat kann für Angestellte des öffentlichen Dienstes, die die Parkbewilligung aus beruflichen Gründen beziehen, Vergünstigungen vorsehen, z.B. für Teilzeitangestellte.

³ Für Firmen, die fünf oder mehr Jahres-Parkbewilligungen beziehen, kann der Gemeinderat Pool-Lösungen anbieten.¹

Übertragung von Vollzugsaufgaben

Art. 10

¹ Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, namentlich die Überwachung der Einhaltung der Parkierungsbeschränkungen, durch Vertrag an Dritte übertragen.

² Vorbehalten bleibt die Bewilligung der damit verbundenen Ausgabe durch die Stimmberechtigten, wenn die Höhe der Ausgabe die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderats gemäss Organisationsreglement übersteigt.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 11

¹ Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, namentlich betreffend

- a) Ort und Anzahl der Parkplätze der einzelnen Parkplatzenarten,
- b) die Parkbewilligungen und elektronischen Dauervignetten, namentlich die Berechtigung zum Bezug, die räumliche Wirkung und das Verfahren der Ausstellung und des Entzugs.

² Er legt die Höhe der Gebühren nach Artikel 8 und 9 fest.

Strafbestimmungen

Art. 12

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die Ausführungsbestimmungen, insbesondere das Erschleichen oder der Missbrauch von Parkbewilligungen oder Dauervignetten, werden mit Busse bis zu CHF 2000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes² und 50 ff. der Gemeindeverordnung³.

¹ Pool-Lösungen ermöglichen, dass bei einer Firma mit beispielsweise zehn Fahrzeugen und fünf Jahres-Parkbewilligungen die ersten fünf Fahrzeuge mit einer Jahres-Parkbewilligung parkieren dürfen. Wenn die Lenkerin oder der Lenker des sechsten Fahrzeugs parkiert, wird sie oder er informiert, dass bereits fünf Fahrzeuge parkiert sind. Sie oder er muss die Parkscheibe richten. Das Fahrzeug kann erst dann wieder mit der Jahresparkbewilligung parkieren, wenn eines der ersten fünf Fahrzeuge seinen Parkplatz verlässt.

² Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

³ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Verfahren und Rechtsschutz

Art. 13

Die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Dieses Reglement ersetzt das Parkplatzreglement vom 30. November 2015.

Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022.

Studen, 13. Juni 2022

Namens der Gemeindeversammlung

Theres Lautenschlager
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 17 vom 5. Mai 2022 publiziert.

Studen, 13. Juni 2022

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

An seiner Sitzung vom 15. März 2023 hat der Gemeinderat beschlossen, das Parkierungsreglement per 1. Juni 2023 in Kraft zu setzen.

Studen, 15. März 2023

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

⁴ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).